

Der neue EU-Pflanzenpass



Mit der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 wurde die Pflanzenpasspflicht bis auf wenige Ausnahmen auf alle zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen und den Fernabsatz ausgeweitet.

Ein wichtiger Bestandteil des neuen EU-Pflanzengesundheitsregimes ist der einheitlich gestaltete EU-Pflanzenpass. Durch die angepassten formalen Vorgaben ist die Sichtbarkeit und Wiedererkennung des Pflanzenpasses gestärkt und wichtige Informationen sind klar herauszulesen.

1. Pflanzenpass (Artikel 78)

Der Pflanzenpass ist ein amtliches Etikett für die Verbringung (Handel, Transport) bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände (nachfolgend vereinfacht „geregelte Ware“ genannt) innerhalb des Gebiets der EU (EU-Binnenmarkt) sowie der Schweiz und Lichtenstein. Der Pflanzenpass bescheinigt, dass die ausgezeichneten Pflanzen die vorgeschriebenen phytosanitären Anforderungen (z.B. Freiheit von Quarantäneschädlingen) erfüllen und bildet gleichzeitig die Grundlage für die Rückverfolgbarkeit der Waren.

Was ist ein [Quarantäneschädling](#) (Artikel 3)?

Quarantäneschädlinge treten in der EU nicht auf bzw. nur in einem begrenzten Gebiet oder sporadisch. Sie haben aber das Potenzial zur Ansiedlung und Ausbreitung in der EU und es ist zu erwarten, dass sie zu unannehmbaren wirtschaftlichen Schäden führen.

Pflanzenpasspflicht (Artikel 79 iVm Artikel 13 der VO (EU) 2019/2072)

Grundsätzlich gilt eine Passpflicht für die Verbringung **aller Pflanzen zum Anpflanzen**, darunter fallen Pflanzen, die angepflanzt bleiben (z.B. Beet-, Balkon-, Grün- und Kübelpflanzen), angepflanzt werden (z.B. Stecklinge, Edelreiser, Gewebekulturen, Jungpflanzen) oder wiederangepflanzt werden (z.B. Baumschulpflanzen, Setzlinge, Zwiebeln, Knollen) unabhängig von der botanischen Art.

Darüber hinaus ist die Verbringung folgender **pflanzlicher Erzeugnisse** ebenfalls passpflichtig:

- **Pflanzen**, außer Früchte und Samen, von Orangenblumen (*Chiosya*), Zitruspflanzen (*Citrus*), Kumquats (*Fortunella*), Dreiblättrigen Orangen (*Poncirus*), und Kreuzungen davon, Weißen Sapoten (*Casimiroa*), *Clausena.*, Orangenrauten (*Murraya*), *Vepris*, Gelbholz (*Zanthoxylum*), Weinreben (*Vitis*)
- **Früchte** mit Blättern und Stielen von Zitruspflanzen (*Citrus*), Kumquats (*Fortunella*), Dreiblättrigen Orangen (*Poncirus*), und Kreuzungen davon
- sowie **Holz** von Walnüssen (*Juglans*), Platanen (*Platanus*) und Flügelnüssen (*Pterocarya*), soweit es unter ein Holzsortiment mit bestimmten Warenbezeichnungen fällt (z.B. Brennholz mit Ausnahme von Nadelholz, KN-Code 4401 12 00)

Auch die Verbringung pflanzlicher Ware, für die besondere **Schutzmaßnahmen** der Union gelten (Artikel 28 und 30), ist passpflichtig.

Bei **Saatgut** besteht die Pflanzenpasspflicht für die Verbringung folgender Arten:

Saatkartoffel/Pflanzkartoffel (*Solanum tuberosum*), Tomate (*Solanum lycopersicum*), Zwiebel und Schalotte (*Allium cepa*), Lauch (*Allium porrum*), Paprika (*Capsicum annuum*), Ackerbohne (*Vicia faba*), Feuerbohne (*Phaseolus coccineus*), Stangenbohne (*Phaseolus vulgaris*), Erbse (*Pisum sativum*), Sojabohne (*Glycine max*), Luzerne (*Medicago sativa*), Raps (*Brassica napus*), Rübsen (*Brassica rapa*), Weißer Senf (*Sinapis alba*), Sonnenblume (*Helianthus annuus*), Lein (*Linum usitatissimum*), Reis (*Oryza sativa*), *Allium* spp. und diverse *Prunus*-Arten sowie Kiefer (*Pinus spp.*) und Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*).

Hinweis: Saatgut von Sonnenblume, Luzerne, Bohne, Tomate, Allium-Arten und Kartoffel war bisher bereits passpflichtig. Aufgrund einer Übergangsregelung ist es möglich, dass bis zum Jahr 2024 vereinzelt noch alte Formen des Pflanzenpasses im Umlauf sind.

Pflanzenpasspflichtige Ware muss bei der Verbringung im gewerblichen Handel (Business to Business) innerhalb des Gebiets der EU (EU-Binnenmarkt) sowie mit der Schweiz und Lichtenstein grundsätzlich mit einem Pflanzenpass versehen sein! Vgl. Abbildung 1

Ausnahmen von der Pflanzenpasspflicht:

1. Die Ware wird direkt zum **Endnutzer** verbracht. Endnutzer ist jede Person, die pflanzenpasspflichtige Ware außerhalb einer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit für den Eigenbedarf erwirbt (z.B. Hobbygärtner, Gemeinden außer Stadtgartenämter/Wirtschaftsbetriebe, botanische Gärten und Straßenverwaltungen).

Diese **Ausnahme gilt nicht für:**

- die Verbringung im **Fernabsatz** (Versandhandel) sowie
- für die Verbringung in **Schutzgebiete** in Hinblick auf die darin geregelten Schutzgebietschädlinge und deren Wirtspflanzen.

In diesen beiden Fällen muss die Ware bis zum Endnutzer mit einem Pflanzenpass bzw. Schutzgebiets-Pflanzenpass versehen sein (Artikel 81)!

2. Die Ware wird innerhalb des Betriebsgeländes oder zwischen Betriebsstätten desselben Unternehmens, die in räumlicher Nähe zueinander liegen, verbracht (Artikel 82). Da die räumliche Nähe nicht näher definiert ist, wurde die Ausnahme von der Pflanzenpasspflicht für das Verbringen zwischen Betriebsstätten innerhalb Österreichs festgelegt.

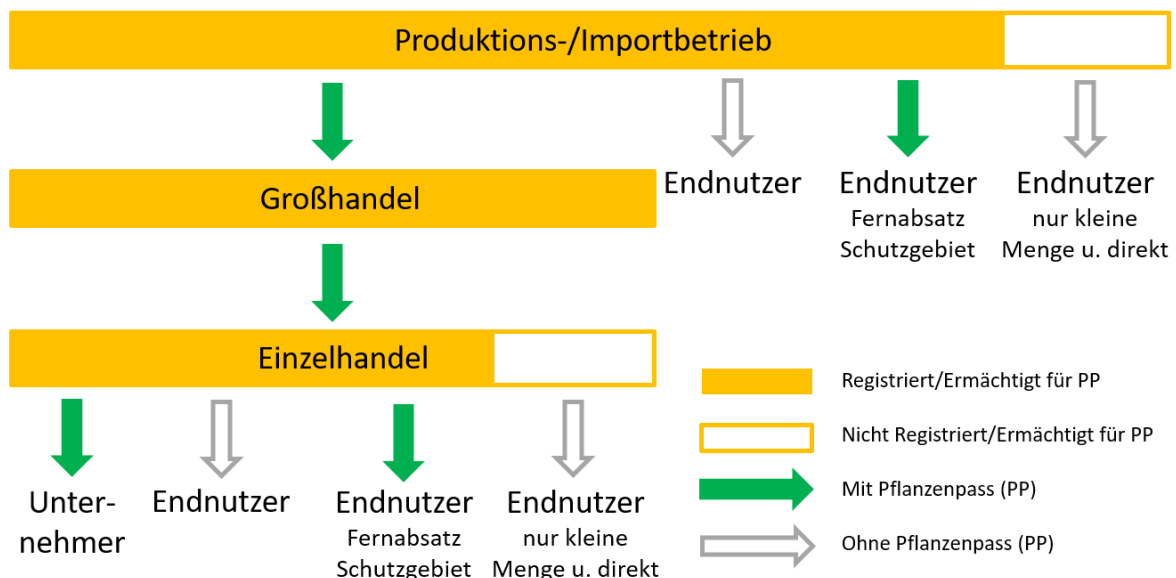


Abbildung 1: Übersicht über den Handel / die Verbringung passpflichtiger Ware

2. Registrierpflicht für Unternehmer (Artikel 65)

Unternehmer, die im EU-Binnenmarkt mit pflanzenpasspflichtiger Ware handeln oder diese in Verkehr bringen, sind grundsätzlich verpflichtet, sich zu registrieren.

Unternehmer, die selbst Pflanzenpässe für bestimmte Warentypen (inkl. Austauschpflanzenpässe) ausstellen, müssen sich registrieren **und** ermächtigen lassen. Nähere Informationen und Ausnahmen von der Registrierungspflicht sind im „Hinweis Pflanzengesundheit 1 – Neues EU-Pflanzengesundheitsregime“ zu finden.

Ausstellen des Pflanzenpasses (Artikel 84)

Pflanzenpässe werden vom ermächtigten Unternehmer ausgestellt. In Ausnahmefällen kann auch die zuständige Behörde (Amtlicher Pflanzenschutzdienst Tirol) Pflanzenpässe ausstellen (kostenpflichtig).

Pflanzenpässe werden vom Unternehmer unter folgenden Voraussetzungen ausgestellt:

1. Der Unternehmer ist von der zuständigen Behörde zur Ausstellung von Pflanzenpässen für bestimmte Typen von pflanzlicher Ware ermächtigt.
2. Der Unternehmer ist für die passspflichtige Ware verantwortlich, die passpflichtige Ware befindet sich auf dem Betriebsgelände des Unternehmers
3. Die passpflichtige Ware wurde gründlich untersucht und erfüllt die notwendigen phytosanitären Anforderungen (Artikel 87, z.B. Freiheit von Unionsquarantäneschädlingen, Bestimmungen bezüglich unionsgeregelten Nicht-Quarantäne-schädlingen).
4. Sofern der Pflanzenpass ausgestellt wird, um ein Pflanzengesundheitszeugnis zu ersetzen (beim Import), muss lediglich die amtliche Einfuhrkontrolle erfolgreich abgeschlossen werden (Artikel 94).

Ersetzen des Pflanzenpasses (Artikel 93)

Ein ermächtigter Unternehmer kann für passpflichtige Ware, die er mit einem Pflanzenpass erhalten hat und welche gleich weiterverkauft wird, einen neuen Pflanzenpass mit der eigenen Registriernummer ausstellen und damit den vorherigen Pflanzenpass ersetzen (Austauschpflanzenpass). Folgende Bedingungen müssen weiterhin erfüllt sein:

- die Rückverfolgbarkeit ist gewährleistet
- die phytosanitären Anforderungen werden weiterhin erfüllt
- die Wareneigenschaften (phytosanitärer Status) sind unverändert

Eine erneute phytosanitäre Untersuchung der Ware ist dann nicht notwendig und somit bleibt auch der Ursprung der Ware unverändert. Am Austauschpflanzenpass ist nach dem Buchstaben „D“ (Ursprungsland) die Angabe lt. dem ursprünglichen Pflanzenpass anzuführen. Der vorherige Pflanzenpass oder dessen Informationen müssen vom Unternehmer mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden.

Ungültigmachen des Pflanzenpasses (Artikel 95)

Erlangt ein Unternehmer Kenntnis davon, dass eine pflanzenpasspflichtige Ware, für die er verantwortlich ist, die Bedingungen für den Pflanzenpass nicht (mehr) erfüllt, ist er verpflichtet den Pflanzenpass ungültig zu machen, ihn nach Möglichkeit zu entfernen und die zuständige Behörde zu informieren.

3. Form & Inhalt des Pflanzenpasses (Artikel 83)

Der Pflanzenpass ist ein gut erkennbares Etikett (z.B. aus Papier, Kunststoff, Aufkleber, Aufdruck auf Pflanzentopf), der an der Handelseinheit der passpflichtigen Ware angebracht ist (Artikel 88). Die Handelseinheit kann z.B. eine einzelne Pflanze, ein Bündel Pflanzen oder ein Paket mit Pflanzen sein. Der Pflanzenpass muss gut sichtbar, deutlich lesbar und inhaltlich unveränderlich sein. Die Angaben des Pflanzenpasses müssen in einem rechteckigen oder quadratischen Textfeld angeordnet werden und zu allen anderen Informationen oder Etiketten (Firmenlogo, Preisaufruck, Pflegehinweise etc.) abgetrennt sein. Formale Anforderungen sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313 festgelegt. Der Pflanzenpass kann wie in Abbildung 2 dargestellt aussehen.

Sonderform Schutzgebietspflanzenpass:

Sofern die Ware (z.B. Pflanzen der Gattung *Malus*) in ein **Schutzgebiet** (z.B. für Feuerbrand, bspw. Estland) geliefert werden soll, benötigt der Pflanzenpass zusätzlich Angaben zu den relevanten Schutzgebiets-Quarantäneschädlingen wie folgt: „Pflanzenpass – Schutzgebiet/Plant Passport – PZ“ (Protected Zone)“ und wissenschaftliche Bezeichnung oder EPPO-Code des Schutzgebietsquarantäneschädlings (z.B. „*Erwinia amylovora*“ / „ERWIAM“).

Sonderform kombinierter Pflanzenpass (Art. 83 iVm Anhang VII Teil C):

Der Pflanzenpass kann mit dem amtlichen Etikett im Rahmen der Saatgutertifizierung kombiniert werden. Ein Musterbeispiel findet sich in Teil C der VO (EU) 2017/2313.

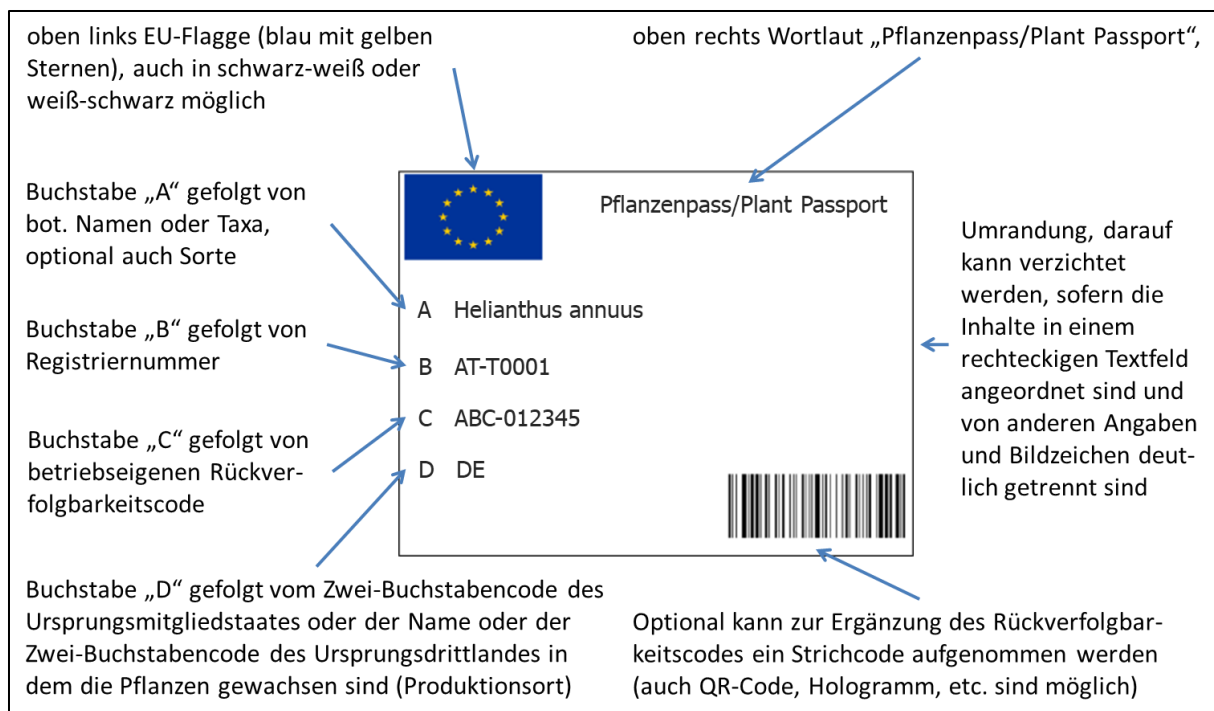


Abbildung 2: Muster eines Pflanzenpasses

Der Rückverfolgbarkeitscode

Auf dem Pflanzenpass muss nach dem Buchstaben C ein Rückverfolgbarkeitscode angegeben werden, der im Falle eines Befalls mit einem geregelten Schädling gewährleistet, dass der Unternehmer Auskunft geben kann, woher die befallene Ware stammt (Lieferant, Quartier...). Der Rückverfolgbarkeitscode kann vom ermächtigten Unternehmer individuell vergeben werden und aus Nummern, Buchstaben oder einer Kombination daraus bestehen (z.B. Lieferscheinnummer) und kann zusätzlich Strichcodes, QR-Codes, Hologramme etc. enthalten.

Grundsätzlich ist der Rückverfolgbarkeitscode verpflichtend am Pflanzenpass anzugeben.

Ausnahme: Keine Verpflichtung zur Angabe eines Rückverfolgbarkeitscodes besteht für pflanzenpasspflichtige Ware, die bereits für den Verkauf an den Endnutzer vorbereitet ist („Fertigware“) und bei der keine Gefahr einer Ausbreitung von Quarantäneschädlingen besteht. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für Lieferungen von pflanzenpasspflichtiger Fertigware in Schutzgebiete¹ in Hinblick auf die darin geregelten Schutzgebietsschädlinge und deren Wirtspflanzen!

Achtung: Darüber hinaus muss **seit 31. Dezember 2021** bei bestimmten Pflanzen auch bei Fertigware aufgrund des hohen phytosanitären Risikos **generell** ein Rückverfolgbarkeitscode angegeben werden. Dies betrifft aktuell folgende in der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1770 gelisteten, zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen (ausgenommen Samen): *Citrus*, *Coffea*, *Lavendula dentata.*, *Nerium oleander.*, *Olea europaea.*, *Polygala myrtifolia.*, *Prunus dulcis* und *Solanum tuberosum*.

Kombination des Pflanzenpasses am Lieferschein / auf der Rechnung

Neben der Anbringung mittels Etikett ist es auch möglich, den Pflanzenpass auf dem Lieferschein oder der Rechnung anzubringen, wobei der Pflanzenpass auch in diesem Fall alle Anforderungen betreffend Inhalt und Form zu erfüllen hat **und** der Lieferschein bzw. die Rechnung vor der Verbringung der passpflichtigen Ware **an die Handelseinheit angebracht** werden muss. Diese Vorgangsweise kann insbesondere bei Sendungen, die mehrere oder viele verschiedene Pflanzenarten umfasst, erleichternde Anwendung finden.

¹ Beispiel: Wird eine relevante Wirtspflanze (Gattung *Malus*) für den betreffenden Schutzgebietsschädling (Feuerbrand) als Fertigware und via Fernabsatz in ein Schutzgebiet (Estland) an einen Endnutzer verbracht, muss ein Schutzgebiets-Pflanzenpass (aufgrund Fernabsatz und Verbringung in ein Schutzgebiet) mit Rückverfolgbarkeitscode (aufgrund Verbringung in ein Schutzgebiet) angebracht sein.

Möglichkeit des Verweises bei einzelnen Elementen des Pflanzenpasses auf den Lieferschein bzw. die Rechnung

Für die Verbringung von pflanzenpasspflichtiger Ware kann beim Handel innerhalb Österreichs der Pflanzenpass in folgender Form mit dem Lieferschein bzw. der Rechnung kombiniert werden: Sofern der Pflanzenpass untrennbar auf dem Lieferschein bzw. der Rechnung angebracht wird (z.B. aufgedruckt oder aufgeklebt), kann bei den verpflichtenden Angaben am Pflanzenpass bei Buchstabe A, C und D auf die entsprechende Position im Lieferschein bzw. der Rechnung verwiesen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Verweise vollständig und korrekt ausgeführt sind. Lediglich die eigene Registriernummer (z.B. AT-T1234) muss nach wie vor im abgegrenzten Bereich des Pflanzenpasses (bei Buchstabe B) angeführt werden. Vor der Verbringung der pflanzenpasspflichtigen Ware muss der Lieferschein bzw. die Rechnung (bzw. ein Duplikat davon) **an der Handelseinheit angebracht** werden. Diese Form des Pflanzenpasses wird, bis auf Widerruf nur innerhalb Österreichs akzeptiert. Zwar tolerieren auch andere Länder im EU-Binnenmarkt diese Form des Pflanzenpasses, jedoch besteht für den Warenverkehr außerhalb Österreichs keine Gewähr dafür, dass diese Form des Pflanzenpasses akzeptiert wird.

Die Angaben des Pflanzenpasses sind deutlich getrennt (z.B. durch die Eingrenzung mit einem Rahmen) von allen anderen Informationen oder Etiketten auf dem Lieferschein bzw. der Rechnung in einem rechteckigen oder quadratischen Textfeld anzuordnen. Damit die Pflanzenpässe gut sichtbar und deutlich lesbar sind, sollten sie in einem Standardformat ausgestellt werden. Auf diese Weise wird auch gewährleistet, dass Pflanzenpässe leicht von anderen Informationen oder Etiketten unterschieden werden können. Der Pflanzenpass am Lieferschein kann folgendermaßen aussehen (siehe Abbildungen 3 und 4):

An					Gärtnerei Mustermann	
Gärtnerei Grün					Adresse, PLZ, Ort	
Lieferadresse					Telefon, Email	
PLZ, Ort					UID Nr. / Lw. Betriebsnummer...	
		LIEFERSCHEIN			C Lieferschein Nr. 12345	
					Auftrag NR. 12334	
					Lieferdatum: 12.02.2022	
Pos	Menge/Stk.		Artikel/Text			
1	200	A	Begonia boliviensis `Bonfire`		D	AT
2			Lizenz und Versand			
3	1200	A	Geranium zonale `Fireworks`		D	NL
4			Lizenz und Versand			
5	400	A	Geranium peltatum XYZ		D	AT
6			Lizenz und Versand			

	Pflanzenpass/Plant Passport	
	A siehe Position B AT-T-1234*	C siehe Lieferschein-Nr. D siehe Position

**hier eigene Registriernummer eintragen*

Seite 1 von 1

Abbildung 3: Pflanzenpass unten im Dokument (Lieferschein bzw. Rechnung) positioniert


An		Gärtnerei Mustermann	
Gärtnerei Grün		Adresse, PLZ, Ort	
Lieferadresse		Telefon, Email	
PLZ, Ort		UID Nr. / Lw. Betriebsnummer...	
LIEFERSCHEIN		C Lieferschein Nr. 12345	
		Auftrag NR. 12334	
		Lieferdatum: 12.02.2022	
Pflanzenpass/Plant Passport			
		A siehe Position	C siehe Lieferschein-Nr.
		B AT-T-1234	D siehe Position
Pos	Menge/Stk.	Artikel/Text	
1	200	A Begonia boliviensis 'Bonfire'	D AT
2		Lizenz und Versand	
3	1200	A Geranium zonale 'Fireworks'	D NL
4		Lizenz und Versand	
5	400	A Geranium peltatum XYZ	D AT
6		Lizenz und Versand	

Abbildung 4: Pflanzenpass oben im Dokument (Lieferschein bzw. Rechnung) positioniert

Vorlage für die EU-Flagge

Die EU-Flagge für die Anbringung am Pflanzenpass findet sich auf folgender offiziellen Webseite der Europäischen Union zum Download: [Die EU-Flagge | Europäische Union \(europa.eu\)²](https://european-union.europa.eu/principles-countries-history/symbols/european-flag_de).

Nachstehende Varianten sind am Pflanzenpass zulässig:



4. Weiterführende Informationen & Kontakt

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des [Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienstes³](https://www.pflanzenschutzdienst.at/). Für Auskünfte zum Pflanzenpass, Registrierung und Ermächtigung kontaktieren Sie bitte den [Amtlichen Pflanzenschutzdienst Tirol](https://www.pflanzenschutzdienst.at/):

Amt der Tiroler Landesregierung
 Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht
 Heiligegeiststraße 7
 6020 Innsbruck
 Telefon: +43 (0) 512 508 2542
landw.schulwesen@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/pflanzenschaedlinge

² https://european-union.europa.eu/principles-countries-history/symbols/european-flag_de

³ <https://www.pflanzenschutzdienst.at/>